

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe des Zuschussprodukts Gewerbe zu Wohnen

## § 1 Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) „Zuschussempfänger“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Person, die gemäß des Produktmerkblatts „Gewerbe zu Wohnen“ antragsberechtigt ist. Der Zuschussempfänger wird durch Abschluss des Zuschussvertrags Vertragspartner der KfW und erhält den Zuschussbetrag.
- (2) Bei Beantragung eines Zuschusses versichert der Zuschussempfänger, dass ihm die Bedingungen des Produktmerkblatts „Gewerbe zu Wohnen“ bekannt sind. Das Produktmerkblatt finden Sie auf der Produktseite unter [www.kfw.de/266](http://www.kfw.de/266).
- (3) Nach erfolgreicher Antragsprüfung gibt die KfW ein an den Zuschussempfänger gerichtetes Angebot für das im Antrag genannte Vorhaben ab. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie gegebenenfalls der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der maximalen Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabendurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.
- (4) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.
- (5) Verfahren zum Vertragsschluss: Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung ein Zusageschreiben an den Zuschussempfänger. Die Zusage der KfW stellt ein verbindliches Angebot der KfW auf Abschluss eines privatrechtlichen Zuschussvertrages dar. Der Zuschussempfänger erklärt mit der Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise sein Einverständnis mit dem Zuschussvertragsangebot der KfW.
- (6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Zuschussvertrages berechtigen würden, kann die KfW von ihrer Zusage Abstand nehmen.
- (7) Der Zuschussempfänger hat für die Inanspruchnahme des Zuschusses seine Identität gemäß den Anforderungen des Produktmerkblatts nachzuweisen. Im Falle der Stellvertretung können sich nach Maßgabe des Produktmerkblatts abweichende Identifizierungsvorgaben ergeben (zum Beispiel zusätzliche oder alleinige Identifizierungspflicht des Stellvertreters). Zum Zwecke der Identifizierung erhebt die KfW produktspezifisch festgelegte Identifizierungsangaben und überprüft diese im Rahmen eines geeigneten Verfahrens zur Identitätsüberprüfung (zum Beispiel Schufa Identitätscheck, Video- oder PostIdent, eID). Die Identitätsüberprüfung kann bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen oder gegebenenfalls mittels anderer zur Verfügung stehender geeigneter Identitätsnachweise und/oder -verfahren durchgeführt werden. Eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben erfolgt in erforderlichem Umfang und ausschließlich für eine produktspezifisch festgelegte angemessene Aufbewahrungsdauer, soweit zu Vertrags- bzw. Betrugs-/Geldwäscherpräventionszwecken im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements der KfW notwendig. Kopien von Ausweisdokumenten werden ausschließlich bei gesetzlicher Verpflichtung und mit Einverständnis des Ausweisinhabers angefertigt und aufbewahrt. Gesetzliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (insb. geldwäscherechtliche Pflichten) bleiben, soweit einschlägig und anwendbar, unberührt.
- (8) Nach Maßgabe der Bedingungen des Produktmerkblatts hat der Zuschussempfänger für die Inanspruchnahme des Zuschusses zudem seine Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (sogenannte Steueridentifikationsnummer), Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung oder Steuernummer anzugeben. Hintergrund ist, dass die KfW aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Daten zu Zuschusszahlungen an die Finanzbehörden zu übermitteln. Die Nummern sind verbindlicher Teil des

vorgegebenen Datensatzes. Nähere Informationen dazu sind den Bedingungen des Produktmerkblatts zu entnehmen.

Der Zuschussempfänger erklärt mit der Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise (im Falle der Stellvertretung durch seinen Stellvertreter) zudem sein Einverständnis damit, dass die KfW ihn auch in elektronischer Form gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung darüber informiert, welche für seine Besteuerung relevanten Daten die KfW an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird.

- (9) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren.

## § 2 Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist insbesondere verpflichtet, der KfW auf Anforderung sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu übermitteln.
- (2) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen sowie Änderungen seiner für das Zuschussverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Anschriften- und Kontaktdatenänderungen, der KfW unverzüglich mitzuteilen. Der Zuschuss-empfänger ist zudem verpflichtet, die im Rahmen der Antragstellung angegebene E-Mail-Adresse für die Dauer der Förderbeziehung empfangs- und sendebereit sowie aktuell zu halten.
- (3) Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle verpflichtet, bei dieser vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.
- (4) Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr oder vom Bund beauftragten Dritten vornehmen lassen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr oder vom Bund beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (5) Die Prüfungsrechte der KfW gelten bei einmaliger Auszahlung für 10 Jahre ab Datum der Zusage.
- (6) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 in Verbindung mit 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

## § 3 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,
  - b) nach Erlangung des Zuschusses einzuhaltende Fördervoraussetzungen entfallen sind, oder
  - c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer mit dem Zuschussvertrag übernommenen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.
- (2) Ist der Zuschuss vom Zuschussempfänger zurückzuzahlen, weil
- a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, oder

b) nach Erlangung des Zuschusses einzuhaltende Fördervoraussetzungen entfallen sind,

ist die KfW berechtigt, vom Zuschussempfänger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch auf den Rückzahlungsbetrag ab dem Datum der Erlangung des Zuschusses (Auszahlung) bzw. vom Zeitpunkt des späteren Entfalls der Fördervoraussetzungen an zu verlangen, wenn der Zuschussempfänger die zugrundeliegenden Umstände zu vertreten hat.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

## § 4 Datenschutz

Die KfW verarbeitet unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie gegebenenfalls der Durchführung der beantragten Förderung personenbezogene Daten. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Informationen wird auf die Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen.

## § 5 Rechtswahl und Erfüllungsort

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

## § 6 Abwehrklausel

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zuschussempfängers finden keine Anwendung, auch wenn die KfW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei Zuschussprodukten der KfW

Die KfW ist weder verpflichtet noch bereit, an außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.